



Satzung des „Evangelischen Fachverbandes für Gefährdetenhilfe“

Fachverband im Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland

§ 1 Name und Sitz

Der Fachverband trägt den Namen:

Evangelischer Fachverband für Gefährdetenhilfe

Der Fachverband hat seinen Sitz in 40470 Düsseldorf, Lenastr. 41.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Fachverband schließt ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen und Dienste sowie Arbeits- und Selbsthilfeprojekte, die sich mit der Beratung, Betreuung, Versorgung und beruflichen Rehabilitation insbesondere von alleinstehenden und wohnungslosen Menschen in "besonderen sozialen Schwierigkeiten" befassen, im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammen.

Ziele des Fachverbandes sind insbesondere:

- 1.) Erarbeitung und Fortschreibung regionaler Hilfepläne für den Einzugsbereich des Fachverbandes.
- 2.) Unterstützung und Durchführung von Fortbildung auf dem Gebiet der Gefährdetenhilfe.
- 3.) Verbesserung des Hilfeangebotes privater und öffentlicher Träger der Gefährdetenhilfe.
- 4.) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet der Gefährdetenhilfe arbeitenden Landes- und Bundesverbänden.
- 5.) Beratung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland in allen die Gefährdetenhilfe betreffenden Fragen.

Die Tätigkeit des Fachverbandes geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

Die Träger der Einrichtungen und Dienste müssen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sein. Alle Mitglieder der Organe des Fachverbandes müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Durch Wahrnehmung der in 2 genannten Aufgaben erfüllt der Fachverband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur in die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Fachverband ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können die unter 2 genannten Träger von Diensten und Einrichtungen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Fachverbandes zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch dessen Aufnahmebeschluß bekundet. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären ist.
- b) Auflösung der Mitgliedseinrichtung.
- c) Ausschluß, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- d) Verlust der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 5

Organe

Organe des Fachverbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und bis zu 6 Beisitzern. Der Referent für

Gefährdetenhilfe des Diakonischen Werkes ist als Geschäftsführer geborenes Mitglied im Vorstand des Fachverbandes.

- 2.) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Eine Erweiterung des Vorstandes ist möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3.) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand (26 BGB). Er vertritt den Fachverband nach außen und ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Zur Vertretung und Verpflichtung des Fachverbandes genügt die Zeichnung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand hat alle Fragen von besonderer Wichtigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung dem gesamten Vorstand zur Beschlußfassung vorzulegen. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand vorläufige Entscheidungen treffen. Diese sind dem Vorstand unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

- 4.) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Führung der laufenden Geschäfte
 - (b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - (c) Vorlage eines Tätigkeitsberichtes vor der Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den im Fachverband zusammengeschlossenen Trägern von Einrichtungen. Jedem Träger werden drei Stimmen gewährt. Das Stimmrecht kann nur von persönlich anwesenden Mitgliedern bzw. deren Vertretern wahrgenommen werden. Alle Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Wahrnehmung eines doppelten Mandats ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist allen Mitgliedern unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung bis 14 Tage vor dem Satzungstermin zuzusenden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte.
- c) Beratung von Grundsatzfragen.
- d) Beschlußfassung über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung der Fachverbandes.
- f) Beschlußfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Für die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Fachverbandes ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Satzungsänderungen, die den Zweck des Fachverbandes, die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmung über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über ihre Auflösung bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 8

Auflösung des Fachverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fachverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, daß es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mild- tätige oder kirchliche Zwecke der Gefährdetenhilfe zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Bad Münster am Stein am 07.11.1989 beschlossen. § 6 Abs 1 wurde auf der MV am 30.03.2004 geändert.